

4620/AB
= Bundesministerium vom 15.02.2021 zu 4646/J (XXVII. GP) bma.gv.at
 Arbeit

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
 Bundesminister

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

martin.kocher@bma.gv.at
 +43 1 711 00-0
 Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.831.525

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4646/J-NR/2020

Wien, am 15. Februar 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Helmut Brandstätter, Douglas Hoyos-Trauttmansdorff, Kolleginnen und Kollegen haben am 15.12.2020 unter der **Nr. 4646/J** an meine Vorgängerin eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Umfang und transparente Gestaltung von Rahmenverträgen** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend darf ich darauf hinweisen, dass aus dem Zuständigkeitsbereich meiner Vorgängerin gemäß der Bundesministeriengesetz-Novelle 2021, BGBl. I Nr. 30/2021, im Zusammenhang mit der Entschließung des Bundespräsidenten gemäß Art. 77 Abs. 3 B-VG, BGBl. II Nr. 41/2021 die Zuständigkeit für Angelegenheiten betreffend Familie und Jugend an die Bundesministerin für Frauen, Familie, Jugend und Integration übertragen wurden.

Grundsätzlich ist zwischen Rahmenvereinbarungen gemäß § 39 und §§ 153ff Bundesvergabegesetz 2018 als eine spezielle Verfahrensart des Vergaberechts und allgemeinen Rahmenverträgen zu unterscheiden.

Wie schon in den Erläuterungen zum Bundesvergabegesetz 2018 (69 BlgNR XXVI. GP, 28) festgehalten wird, sind "Rahmenverträge" reguläre Auftragsvergaben, die typischer Weise bei der Beschaffung wiederkehrender Leistungen eingesetzt werden, wenn die Leistungen in einem zeitlich und quantitativ nicht genau vorhersehbaren Bedarf während der Laufzeit des Rahmenvertrages abgerufen werden sollen. Als beidseitig verbindlicher

Leistungsvertrag mit einer Abnahmeverpflichtung des Auftraggebers zu festen Konditionen hat der Rahmenvertrag bereits alle für den Abschluss des Vertrages erforderlichen Festlegungen zu enthalten. Der Rahmenvertrag ist im System des BVergG als Auftrag im Sinne der §§ 5 bis 7 BVergG 2018 zu qualifizieren und nach den allgemeinen vergaberechtlichen Regeln für Aufträge zu vergeben. Demgegenüber ähnelt die "Rahmenvereinbarung" einer Option. Dies wird insbesondere durch die Definition des § 31 Abs. 7 BVergG 2018 deutlich, die klarstellt, dass der öffentliche Auftraggeber bzw. die öffentlichen Auftraggeber keine Abnahmeverpflichtung durch den Abschluss der Rahmenvereinbarung eingehen. Die Rahmenvereinbarung hat vornehmlich das Ziel, die Bedingungen für die Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraumes vergeben werden sollen, festzulegen. Aufgrund der einleitenden Anmerkungen in der vorliegenden Anfrage wird für die Beantwortung der Fragen in der Folge davon ausgegangen, dass sich die Anfrage auf den Umfang und die Gestaltung von Rahmenvereinbarungen (und nicht auf Rahmenverträge) bezieht.

Zu Frage 1

- *Bestehen aktuell Rahmenverträge in Ihrem Ressort?*
 - *Wenn ja, mit welchen konkreten Vertragspartnern? (Bitte jeweilige Vertragsparteien pro Rahmenvertrag angeben)*
 - *Wie viel haben wurde von diesen jeweils ausgeschöpft?*

Folgende Rahmenverträge bestehen aktuell im Bundesministerium für Arbeit:

EGF: Der Rahmenwerkvertrag für die Technische Hilfe für Finanzierungen und Förderungen aus Mitteln des Europäischen Fonds zur Anpassung an die Globalisierung (EGF) wurde seitens des damaligen Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (jetzt Bundesministeriums für Arbeit) für die Jahre 2016 bis 2021 mit der private + public service GmbH abgeschlossen.

Zu EGF wurden bis dato EUR 29.040 für die Technische Hilfe im Jahr 2016 für den Systemaufbau (Kick-off-Phase) verausgabt. Weitere Ausgaben gab es nicht, da keine EGF-Fälle angefallen sind.

Dazu wurde im Zusammenhang mit der „Ausbildung bis 18“ ein Rahmenvertrag mit der Firma private + public service GmbH, Obere Donaustraße 33, 1020 Wien, für „Spezifische Supportleistungen in Zusammenhang mit dem Daten- und Informationsmanagement“ für den Zeitraum von 01.10.2018 bis zum 31.12.2023 im Ausmaß von bis zu EUR 1.080.000,00 inkl. USt abgeschlossen.

Im Jahr 2019 wurden Leistungen im Ausmaß von EUR 171.213,08 inkl. USt bezahlt, im Jahr 2020 Leistungen im Ausmaß von EUR 177.410,03 inkl. USt.

Mit der Firma private+public service GmbH (ppsg), Obere Donaustraße 33, 1020 Wien wurde für die Erbringung von Support- und Beratungsleistungen betreffend die Festlegung strategischer Rahmenbedingungen bei der Aufsichtsführung, der Prüfung von Anforderungen bei Beschaffungsmaßnahmen sowie einzelfallbezogene Prüftätigkeiten ein Rahmenvertrag abgeschlossen.

Der Vertrag wurde für eine Laufzeit 01.03.2015 bis 28.02.2020 abgeschlossen, mit einer zweimaligen Verlängerungsoption von je einem Jahr, die bereits in der Angebotsunterlage festgeschrieben wurde und bei der Kalkulation in der Angebotslegung zu berücksichtigen war.

Von der Verlängerungsoption wurde Gebrauch gemacht und der Vertrag bis zum 28.02.2022 verlängert, Budgetumfang sowie Leistungsumfang änderten sich dabei nicht.

Der Vertrag ist mit einer Summe von maximal EUR 585.500,56 brutto begrenzt. Bisher wurden EUR 455.796,79 brutto ausgeschöpft.

Weiters besteht ein Rahmenwerkvertrag mit der Firma private+public service GmbH (ppsg), Obere Donaustraße 33, 1020 Wien zur Erbringung von technischen Unterstützungs- und Beratungsleistungen im Zusammenhang mit arbeitsmarktstatistischen Datenaufbereitungen und Monitoring-Sonderauswertungen sowie der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung arbeitsmarktpolitischer Datengrundlagen.

Der Vertrag wurde für eine Laufzeit 01.06.2019 bis 31.05.2023 abgeschlossen. Der Vertrag ist mit einem Volumen von maximal 3.880 Leistungstagen begrenzt. Bisher (noch ohne das vierte Quartal 2020) wurden 660,53 Leistungstage ausgeschöpft, die ausgezahlten Rechnungsbeträge beliefen sich auf in Summe EUR 330.798,45 brutto (inkl. USt).

Im Zusammenhang mit dem Europäischen Sozialfonds (ESF) besteht derzeit ein Rahmenvertrag betreffend „Hosting, Wartung, Weiterentwicklung der ZWIMOS-Datenbank“ mit der InCentro data services GmbH, Josefstädter Straße 75-77/18, 1080 Wien, abgeschlossen am 15.02.2017.

Der Rahmen beträgt bis zu EUR 711.624,- (inkl. USt). Mit Stand Jänner 2021 wurde eine Summe von EUR 375.666,90 (inkl. USt) ausgeschöpft.

Zur Frage 2

- *Ist der Abschluss weiterer Rahmenverträge im Jahr 2021 geplant? Wenn ja, welche Leistungen sollen dadurch erbracht werden?*

Im Jahr 2021 wird voraussichtlich für die Technische Hilfe bei Finanzierungen und Förderungen aus Mitteln des Europäischen Fonds zur Anpassung an die Globalisierung (EGF) ein neuer Rahmenwerkvertrag oder eine Rahmenvereinbarung mit Vertragsbeginn 2022 abgeschlossen werden.

Zur Frage 3

- *Legen diese Rahmenvereinbarungen zwingend eine Höchstmenge abrufbarer Leistungen fest, wie dies durch das EuGH Urteil (C-216/17) bzw. der RL 2014/24/EU verlangt wird?*
 - *Wenn ja welche und nach welchen Kriterien wurden diese bestimmt?*
 - *Wenn nein, warum wurden diese noch nicht entsprechend angepasst und welche dahingehenden Maßnahmen sind geplant?*

Zu PIAAC: Die Rahmenvereinbarung zum OECD Programme for the International Assessment of Adult Competencies (PIAAC) – Durchführung der Erhebung und nationales Projektmanagement in Österreich für die Jahre 2018 bis 2024 legt eine Höchstmenge fest.

Es handelt sich um eine Rahmenvereinbarung zur Durchführung einer international zeitgleich erfolgenden Erhebung, an der sich Österreich beteiligt. Die Höchstmenge abrufbarer Leistungen ergibt sich aus Leistungsbestandteilen, die von allen teilnehmenden Ländern erfüllt werden müssen sowie Leistungsbestandteilen, die optional sind und darüber hinaus abgerufen werden können. Bei den optionalen Leistungsbestandteilen handelt es sich um eine Erweiterung der Stichprobe über die Mindestvorgaben des internationalen Projektkonsortiums hinaus sowie um vertiefende Analysen der Ergebnisse. Maximal können für den gesamten Projektzeitraum Leistungen im Umfang von EUR 3.933.609,05 abgerufen werden. Die Kosten für das Bundesministerium für Arbeit belaufen sich daher für die fünfjährige Laufzeit auf EUR 1.966.804,53.

„Ausbildung bis 18“: Insgesamt können Leistungen im Ausmaß von EUR 1.080.000,00 inkl. USt abgerufen werden.

Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen sind in drei Leistungspakete unterteilt:

Leistungspaket 1 – Monitoring (Vierteljährlich sind Monitoring-Berichte zu erstellen)
 Leistungspaket 2 - Programmplanung und Strategieentwicklung (Jährlich sind ein Programmplanungsdokument und ein Strategiebericht zu erstellen)
 Leistungspaket 3 - Kommunikations- und Informationsarbeit. Der Auftraggeber hat das Recht, Leistungspakete gemeinsam oder auch getrennt zu beauftragen.

Im Falle von abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen gemäß Bundesvergabegesetz 2018 werden selbstverständlich alle gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien der Judikatur eingehalten.

Zu Frage 4

- *Welche Qualitätskriterien werden bei der Auswahl von Vertragspartnern berücksichtigt?*

Grundsätzlich obliegt der vergebenden Stelle, welche Qualitätskriterien im Rahmen der Möglichkeiten des Bundesvergabegesetzes 2018 gewählt werden, die sich mit dem jeweiligen Gegenstand der Vergabe in Einklang bringen lassen.

U.a. definiert aber auch der Aktionsplan nachhaltige Beschaffung bereits seit 2010 Kriterien bei der öffentlichen Beschaffung für unterschiedliche Produktgruppen. Derzeit wird der naBe-Aktionsplan überarbeitet.

Zu PIAAC: 2017 wurde die Bundesbeschaffung GmbH (BBG) mit der Durchführung eines Verhandlungsverfahrens gem. BVerG 2006 zur Ermittlung des Bestbieters beauftragt. In den Allgemeinen Ausschreibungsbedingungen wurden Zuschlagskriterien definiert. Die Bewertung erfolgte nach dem Bestbieterprinzip unter Zugrundelegung von Preis- und Qualitätskriterien. Die Qualität der Angebote wurde nach verschiedenen Subkriterien beurteilt, die sich auf die unterschiedlichen Anforderungen der jeweiligen Projektbestandteile beziehen.

Zu „AusBildung bis 18“: Die Rahmenvereinbarung mit der private + public service GmbH wurde europaweit durch die Bundes-Beschaffung-GmbH ausgeschrieben. In der Angebotsunterlage wurde der Leistungsgegenstand eindeutig festgehalten und dadurch auch der Werkvertragsgenstand festgelegt. Neben der Offenlegung der Preiskalkulation und der Prüfung der Eignungskriterien des genannten Schlüsselpersonals wurde von den Bietern verlangt darzustellen,

- wie organisatorisch sichergestellt wird, dass die im Teilnahmeantrag genannten Schlüsselpersonen an der tatsächlichen Leistungserbringung einen möglichst hohen Anteil leisten,
- wie bei Verhinderung/Ausfall eine der beiden Schlüsselpersonen die Qualität der Leistungserbringung durch die Bieter sichergestellt wird und
- wie durch interne/externe Weiterbildungsangebote das im Rahmen der Abrufe aus der Rahmenvereinbarung „Supportleistung AB 18“ eingesetzte Personal gefördert wird.

Zu der Frage 5

- *Sind in den bestehenden Rahmenverträgen Klauseln bezüglich eines Verbots der Erbringung der Leistung durch Subunternehmern enthalten - wenn nein, warum nicht?*

Zu EGF: Nein, um die Auswahl der potentiellen Bewerberinnen und Bewerber, die dies anbieten können, nicht weiter einzuschränken, denn es wird für die technische Hilfe eine breite Expertise benötigt.

Zur ppsg (Support- und Beratungsleistungen): Nein, es bestehen keine derartigen Klauseln im Rahmenwerkvertrag mit der ppsg. Im Vertrag wurde festgehalten, dass die zu erbringenden Leistungen ausschließlich durch Schlüsselkräfte erbracht werden. Darüber hinaus wurde festgehalten, dass diese auftragsbezogen eingesetzten Dienstnehmer/innen Arbeitnehmer/innen der Auftragnehmerin sind und als Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 1313a ABGB gelten.

Zur ppsg (Datenaufbereitungen): Nein, es bestehen keine derartigen Klauseln im Rahmenwerkvertrag mit der ppsg. Die Bieterin ppsg hat bereits im Teilnahmeverfahren auf die Leistungserbringung durch Subunternehmer verzichtet. Im Vertrag wurde festgehalten, dass die zu erbringenden Leistungen ausschließlich durch Schlüsselkräfte erbracht werden, deren Qualifikationen zu belegen sind. Der Auftraggeberin steht die Entscheidung über die ausreichende Qualifikation zusätzlich genannter Schlüsselkräfte vertraglich abgesichert frei.

Zum ESF: Der in Punkt 1 bezeichnete Rahmenvertrag enthält ein Verbot der Erbringung von Leistungen von Subunternehmern ohne vorherige Zustimmung der Auftraggeberin. Bei Verstoß ist eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in Höhe von EUR 5.000,- vorgesehen.

Zur Frage 6

- *Ist bekannt an welche Subunternehmen Aufträge weitergegeben wurden und werden?*

Zu EGF: Der Vertrag sieht vor, dass die Leistungen ausschließlich durch die bereits im Angebot genannten Subunternehmen erbracht werden können.

Das Subunternehmen und die von ihm zu erbringenden Leistungen waren daher schon vor Vertragsabschluss bekannt. Ein Wechsel ist nur zulässig, wenn die Auftraggeberin schriftlich zustimmt.

Darüber hinaus wurden keine Aufträge an Subunternehmen vergeben.

Zur Frage 7

- Wie wird sichergestellt, dass Subunternehmer über die nötige Qualifikation zur Erfüllung der Aufträge verfügen? Wie wird dies konkret vertraglich sichergestellt (welche konkreten Klauseln)?

Zu EGF: Der Vertrag enthält folgende Bestimmungen:

- Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen ausschließlich durch die in ihrem Anbot benannten Subunternehmerinnen/Subunternehmer ausführen zu lassen.
- Ein Wechsel von Subunternehmerinnen bzw. Subunternehmern während der Vertragsdauer bzw. die Weitergabe von angebotsgemäß vom Auftragnehmer durchzuführenden Leistungsteilen an Subauftragnehmer ist nur zulässig, wenn die Auftraggeberin dieser Subbeauftragung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- Subunternehmerinnen und Subunternehmer haben jedenfalls die für die Ausführung ihres Teiles erforderliche Befugnis, technische, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die berufliche Zuverlässigkeit gemäß den Bestimmungen der Ausschreibungsunterlage innezuhaben.

Die Qualität und Qualifikation wurde bei der Vergabe ebenfalls berücksichtigt.

Bestandteil jedes Werkvertrages sind die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) des ehemaligen Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend.

Diese enthalten unter Punkt 9 Dienst- und Subwerkverträge folgende Formulierung:

„Werden von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer im Rahmen der Erfüllung des Auftrages Arbeitskräfte eingestellt oder Werkverträge geschlossen, so hat sie/er als Arbeitgeberin/Arbeitgeber oder Werkbestellerin/Werkbesteller zu fungieren und die Dienst- bzw. Werkverträge in ihrem/seinem Namen und auf ihre/seine Rechnung abzuschließen bzw. die daraus resultierenden Verpflichtungen zu tragen. Subwerkverträge über fachliche Tätigkeiten innerhalb des Auftrages (§ 1 des abgeschlossenen Werkvertrages) bedürfen in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer haftet für das Verschulden aller Personen, deren sie/er sich zur Erfüllung ihrer/seiner Vertragsverpflichtungen bedient, im gleichen Umfang wie für eigenes Verschulden. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer hat für die Einhaltung der steuerrechtlichen Bestimmungen sowie die Abfuhr von allfälligen Sozialversicherungsbeiträgen bzw. Abschluss einer allfälligen Pflichtversicherung selbst Sorge zu tragen.“

Mit Punkt 11 der AVB wird die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer zudem zur Gewährleistung und Mängelbehebung verpflichtet:

„Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer leistet ab Abnahme der konkreten Leistungen dafür Gewähr, dass ihre/seine erbrachten Leistungen und die der Subunternehmer und Lieferanten die ausdrücklich bedungenen und gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften besitzen, sowie insbesondere dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.“

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach Übergabe des Werkes an die Auftraggeberin über dessen Aufforderung die Beseitigung allfälliger Mängel (Nachbesserung oder Ergänzung durch Nachtrag des Fehlenden) oder den Austausch des Werkes unverzüglich und ohne zusätzlichen Entgeltanspruch in angemessener Frist und mit möglichst geringen Unannehmlichkeiten für die Auftraggeberin vorzunehmen.“

Zum ESF (siehe Beantwortung der Frage 1): Der Rahmenvertrag enthält folgende Klausel:
 „Allfällige neue Subunternehmer müssen im Hinblick auf deren Eignung und fachliche Qualifikationen die jeweils entsprechenden Anforderungen gemäß Ausschreibungsbedingungen erfüllen. Die Gleichwertigkeit ist dem Auftraggeber mit dem Ersuchen um Zustimmungserteilung nachzuweisen. Der Auftraggeber wird seine Zustimmung nur in begründeten Fällen verweigern. Der Auftraggeber behält sich vor, für den neuen Subunternehmer alle Nachweise zu fordern, welche der Auftragnehmer schon im Vergabeverfahren erbringen musste.“

Zur Frage 8

- *Welche Monitoringmaßnahmen gibt es, um die Qualität und Kostenrichtigkeit der erbrachten Leistung zu bewerten? Wie wird dies vertraglich sichergestellt?*

Zu EGF: Die erforderlichen Leistungen und die inhaltliche Qualität werden in den Ausschreibungsunterlagen und im Anbot detailliert beschrieben. Die Abnahme der erbrachten Leistung und die damit verbundene Bewertung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der erbrachten Leistung ist bei jeder Rechnung und Bezahlung vorgesehen.

Zu ppsg (Support- und Beratungsleistungen und Datenaufbereitungen): Vertraglich ist festgelegt, wie Einzelaufträge erteilt werden und zu erfüllen sind und dass das Auftragsentgelt im Nachhinein nach Vorlegen einer vertraglich definierten Leistungsaufzeichnung ausgezahlt wird. Die Auftraggeberin muss die erbrachten Leistungen sachlich und rechnerisch richtig bestätigen. Hierbei wird auf die Arbeitszeitaufzeichnungen sowie auf die Arbeitsergebnisse zurückgegriffen.

Zum ESF: Der Auftragnehmer verpflichtet sich vertraglich seine Leistungen so zu erbringen, dass sie insbesondere in Bezug auf den konkret beauftragten Leistungsumfang, Fehlerfreiheit und Kapazität, den Vorgaben des Auftraggebers entsprechen und zum Zeitpunkt der jeweiligen Übernahme bzw. Abnahme durch den Auftraggeber dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

Weiter stellt der Auftragnehmer sicher, alle in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Anforderungen sowie die von ihm zugesicherten Qualitätsstandards einzuhalten. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, die vertragsgemäße Leistungserbringung des Auftragnehmers zu kontrollieren.

Die Kostenrichtigkeit wird vom Auftraggeber entsprechend dem Preisblatt lt. Ausschreibung und der dazugehörigen Aufzeichnungen (z.B. Stundenaufzeichnungen, Protokolle, Testungen) überprüft.

Zu Frage 9

- *Mit welchen Unternehmen hat die Bundesrechenzentrum GmbH oder die Bundesbeschaffungs GmbH Rahmenverträge abgeschlossen?*

Diese Frage ist kein Gegenstand der Vollziehung.

Zu Frage 10

- *Welche anderen Unternehmen der öffentlichen Hand schließen Rahmenverträge?*

Es steht jedem öffentlichen Unternehmen frei, Rahmenverträge abzuschließen.

Zur Frage 11

- *Gibt es internationale bzw. europäische Standards zum Monitoring, die hier angewendet werden? Wenn ja, welche?*

Es sind keine diesbezüglichen Standards bekannt. Zudem ist im Ressort aufgrund des Rückgriffes auf Rahmenvereinbarungen der BBG und BRZ auch hierzu keine Notwendigkeit gegeben.

Zur Frage 12

- *Wurden in den letzten drei Jahren Rahmenverträge in Ihrem Ressort rückabgewickelt? Wenn ja, aus welchen konkreten Gründen?*

Es gab im angefragten Zeitraum keine Rückabwicklung von Rahmenverträgen innerhalb des Bundesministeriums für Arbeit.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

